

**Zeitschrift:** Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz  
**Herausgeber:** Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde  
**Band:** 27 (1952)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Betr. "Dorfordnung von Wegenstetten 1559"  
**Autor:** A.S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-747580>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wort) eine Unwahrheit, da ich schon 23 Jahre und 8 Monate hier bin, und doch nicht weiss, wann er angeheftet worden.

Ferner haben sie (die Stiftsverwaltung?) von mir begehrt zu wissen, was eigentlich die jährliche Ausgabe der Kirche sei. Auf dieses diene ihnen, und sage ich, dass sie solches aus einem jeglichen jährlichen Corpore (Kirchenrechnung) weit besser und wahrhafter ersehen, als ich berichten kann, dies schon aus meinen als auch des Kirchmeyers Schlussrechnungen; ohnmassgeblich beläuft sich die Ausgabensumme, ohne vieles in die Fabrik anzuschaffen, über 3 und bis 50 oder 60 Pfund. Wann nun das Gotteshaus sollte angehalten werden (zu den fraglichen neuen Ausgaben), was ich in Erwägung der grossen Armut nicht glauben könnte, so bitte ich den strengen Herrn devotist, in meinem Namen, euer hochfürstlichen Gnaden, die Sachlage vorzutragen und das arme Gotteshaus rekommandiert sein zu lassen, das doch an Altar, Kanzel und Fabrik so liederlich dasteht, dass es zu bedauern ist.

Ich indessen habe die Ehre zu sein mit aller Hochachtung und aufrichtiger Verehrung Euer . . . F. Jurat und Pfarrer.

Wegenstetten, den 18. Aug. 1757.

### Betr. „Dorfordnung von Wegenstetten 1559“

In der verkürzten Wiedergabe der Wgst. Dorfordnung «V. Jura z. Schw.» 1948 S. 90 steht unter Punkt 10 die Bestimmung «Die Gemeindeordnung soll *hinter dem Gotteshaus zu Wgst.* liegen etc.». Dazu wird in der Anmerkung S. 94 die Vermutung aufgestellt, es könnte sich um eine Aufbewahrung in der Sakristei als Archivraum der Kirche handeln. Seither hat mich Hr. A. Matter, Ingenieur, daran erinnert, dass mit der «Aufbewahrung hinter dem Gotteshaus» eine Uebergabe der Urkunde an das Pfarramt zur Aufbewahrung gemeint sei. In der Folge habe ich mehrere Fälle festgestellt, die diese Version bestätigen; vergl. die Ausdrücke «etwas hinterlegen», «hinter den Rat legen», auch «Hintersass» und lat. «Desponere pecunia in sequestro» = Geld deponieren. A. S.

## Tätigkeitsbericht 1952

Am 27. April war *Jahresversammlung in Zeiningen*. Sowohl von Mitgliedern als von der Bevölkerung war sie schwach besucht; wir konnten aber bemerken, dass besonders die Behörden von Zeiningen unserer Arbeit grosses Interesse entgegenbringen.

Die *Geschäfte* beschränkten sich diesmal auf die Berichterstattung und die Wahl eines neuen Kassiers in der Person des Herrn Otto Heilmann, Bankbeamter in Rheinfeldern. Hierauf hielt A. Senti einen Vortrag über